

## Policy für globale Leistungserbringer

# Process Agent and IVV Policy



## WARUM

Wir sind verpflichtet, bestimmte deutsche rechtliche und regulatorische Anforderungen zu erfüllen, die für ausgelagerte Dienstleistungen gelten.



## WANN

Siehe Absatz 1 dieser Policy.



**WAS** Sie darüber wissen müssen, **WIE** die Vorschriften einzuhalten sind

**mächtiger**» genannt, die in Deutschland niedergelassene juristische Person, welche im Lieferauftrag als Zustellungsbevollmächtigte des Leistungserbringers angegeben ist, an welche Bekanntgaben und Zustellungen der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht («**BaFin**») erfolgen können.

- Ist im Lieferauftrag nicht festgehalten, dass ein wesentlicher Unterauftragnehmer von UBS ESE einen anderen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bezeichnet hat, welcher Bekanntgaben von BaFin direkt annehmen kann, fungiert der inländische Zustellungsbevollmächtigte des Leistungserbringers als Zustellungsbevollmächtigter jeglicher wesentlicher Unterauftragnehmer von UBS ESE in Bezug auf sämtliche Bekanntgaben der BaFin, die für derartige Unterauftragnehmer bestimmt sind.
- Ist ein solcher Zustellungsbevollmächtigter nicht länger wirksam bestellt, um Klagezustellungen in Ihrem Namen und / oder im Namen von wesentlichen Unterauftragnehmern von UBS ESE anzunehmen, muss unverzüglich ein neuer inländischer Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland bestellt werden und Sie müssen uns unverzüglich schriftlich darüber benachrichtigen.

## 1. Anwendung

WENN:	DANN:
Sie und / oder einer Ihrer Unterauftragnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt in einer Rechtsordnung ausserhalb des EWR ansässig sind / ist und wir feststellen, dass es sich bei den gemäss einer Vereinbarung gelieferten Produkten oder erbrachten Dienstleistungen um wesentliche von UBS ESE ausgelagerte Dienstleistungen handelt	müssen Sie Absatz 2 ( <b>Zustellungsbevollmächtigten</b> ) dieser Policy befolgen
wir entscheiden, dass es sich bei den gemäss einer Vereinbarung gelieferten Produkten oder erbrachten Dienstleistungen um wesentliche von UBS ESE ausgelagerte Dienstleistungen handelt und IVV-relevantes Personal beteiligt ist	müssen Sie Absatz 3 ( <b>IVV</b> ) dieser Policy befolgen

## 2. Zustellungsbevollmächtigter

- In Anwendung von § 25b, Absatz 3, Satz 4 des deutschen Kreditwesengesetzes («**KWG**») ernennt der Leistungserbringer als seinen inländischen Zustellungsbevollmächtigten, auch «**inländischer Zustellungsbevoll-**

## 3. IVV

- Sie müssen sicherstellen, dass jegliche Vergütung an IVV-relevantes Personal, das direkt an der Erbringung von wesentlichen von UBS ESE ausgelagerten Dienstleistungen beteiligt ist, die geltenden Bestimmungen der neuesten Fassung der deutschen Institutsvergütungsverordnung («**IVV**») erfüllt.